



**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum	
Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Anmelder/Patentinhaber	

### Aufforderung zur Anzeige der Bestellung eines zugelassenen Vertreters

Der bisherige Vertreter ist gemäß Regel 154 EPÜ von der Liste der zugelassenen Vertreter gelöscht worden. Seine Vertretungsvollmacht ist dadurch erloschen und den Erfordernissen des Artikels 133 (2) EPÜ wird nicht mehr entsprochen.

Nach Artikel 133 (2) EPÜ müssen natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, in jedem durch das Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter (vgl. Art. 134 EPÜ) vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen.

Sie werden hiermit gebeten, den genannten Mangel (Anzeige der Bestellung eines zugelassenen Vertreters) **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung zu beseitigen.

Wird diese Aufforderung nicht rechtzeitig beantwortet, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen (Art. 90 (5) EPÜ).

Anlage:

**Eingangsstelle / Für die Prüfungsabteilung / Für die Einspruchsabteilung / Für die Rechtsabteilung \*)**



### \*) Hinweis

Diese Mitteilung wird durch bzw. für das zuständige Organ erlassen. Die Rechtsabteilung ist für die Eintragung von Rechtsübergängen und Namensänderungen (Artikel 71, 72 und 74 EPÜ sowie Regel 22 und 85 EPÜ) sowie für die Berichtigung der Erfindernennung (Regel 21 EPÜ) zuständig (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA, ABl. EPA 2013, 600). In allen anderen Fällen ist, je nach Verfahrensstand, die Eingangsstelle, die Prüfungsabteilung oder die Einspruchsabteilung zuständig.